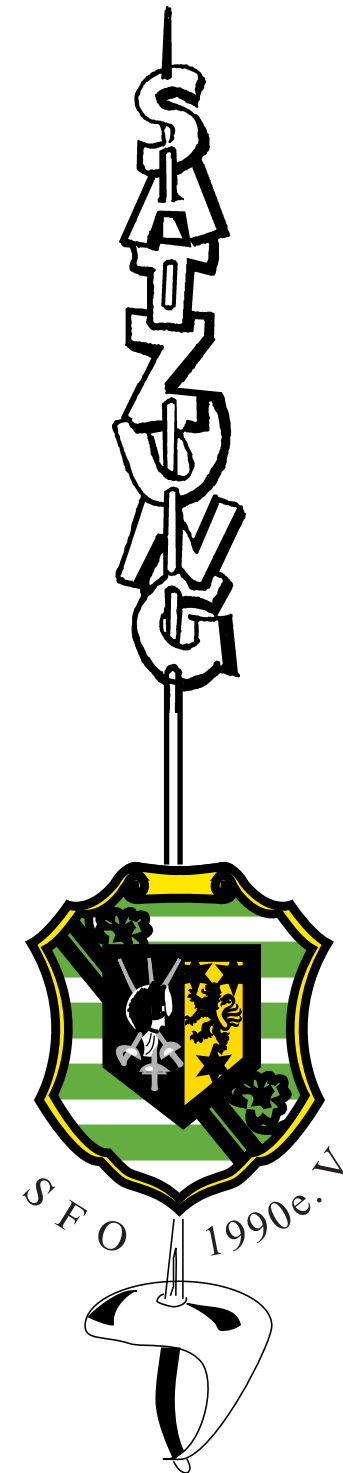


- Beschlußfassung zur Änderung der Satzung
 - Sonstige vom Vorstand unterbreitete Anliegen,
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er innerhalb von vier Wochen auch verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
 4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung einem anderen Mitglied des Vorstandes.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, außer folgenden Abstimmungen: Änderung der Satzung, des Beitrages, beim Ausschluß von Mitgliedern und bei Auflösung des Vereins, hierzu ist jeweils eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Einladung hierzu muß vier Wochen vorher schriftlich erfolgen. Diese Mitgliederversammlung kann den Verein nur auflösen, wenn eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmt.
2. Im Fall der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Oschatz, den 20. März 2003



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Die am 28.6.1990 in Oschatz gegründete Vereinigung führt den Namen:
“Sächsischer Fechtverein Oschatz 1990 e.V.“
 - Er ist Mitglied des Kreissportbundes Torgau / Oschatz e.V. und des Landessportbundes Sachsen e.V.
 - Er hat seinen Sitz in Oschatz.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele, indem er die sportliche Betätigung seiner Mitglieder fördert. Er ist eine Amateursportvereinigung und wird ehrenamtlich geführt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
 - Mindestalter für Mitglieder zur Ausübung aller Rechte ist das vollendete 16. Lebensjahr.
 - Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht und bedürfen bei Antragstellung der Zustimmung der Eltern.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, zur Nutzung der sportlichen und sonstigen Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn jedes Geschäftsjahres auf Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung hat halbjährlich und zwar zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres unaufgefordert zu erfolgen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Vereins, bei Austritt oder Ausschluß bzw. durch Tod. Der Austritt kann nur zum 30.6. oder 31.12. jeden Jahres auf schriftlichen Antrag erfolgen, der jeweils sechs Wochen vorher an den Vorstand gerichtet werden muß.
Ein Ausschluß ist nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit möglich. Gründe für einen Ausschluß können sein: trotz wiederholter Mahnung schwere Verstöße gegen satzungsgemäße Pflichten oder Verletzung des Ansehens des Vereines bzw. Nichterfüllung der Beitragspflicht.

§ 4 Organe und Gliederung

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister), aber höchstens 5 Mitgliedern (Gesamtvorstand).
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand lt. BGB § 26 im Rechtsverkehr und sind einzeln vertretungsberechtigt. Dem Vorstand können nur Mitglieder angehören, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel sowie die Führung der Geschäfte des Vereins.
3. Bei Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit bestimmen.

§ 5 Mitgliederversammlung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jeweils im 1. Quartal jedes Jahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen. Mindestens zwei Wochen vorher sind alle Mitglieder schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Alle drei Jahre Wahl des Vorstandes durch offene Wahl oder Abstimmung in geheimer Wahl auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von Ehrenmitgliedern